

BGer 1D_4/2015 vom 18. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1D_4_2015

FR: TF 1D_4/2015 du 18 septembre 2015

IT: TF 1D_4/2015 del 18 settembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

Die Verfügung über die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege stellt einen Zwischenentscheid dar. Als solcher kann sie selbständig angefochten werden, falls sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirkt (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Nach der Praxis ist dies der Fall, wenn - wie hier - im angefochtenen Entscheid nicht nur die unentgeltliche Rechtspflege verweigert, sondern zugleich die Anhandnahme des Rechtsmittels von der Bezahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht wird (Urteil 2C_536/2012 vom 18. September 2012 E. 1.1; 4A_100/2009 vom 15. September 2009 E. 1.3, nicht publ. in BGE 135 III 603). Auch die Verweigerung der unentgeltlichen Verbeiständung bewirkt einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil, da der Betroffene, der sich wegen seiner Bedürftigkeit keinen Anwalt leisten kann, bei der prozessualen Durchsetzung seiner Rechte benachteiligt ist (vgl. Urteil 2C_230/2009 vom 2. Juli 2009 E. 1.3).

E. 1.2

Prozessuale Entscheide sind nach dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens mit dem gleichen Rechtsmittel anzufechten wie der Entscheid in der Sache selber. Auf dem Gebiet der ordentlichen Einbürgerung ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen (Art. 83 lit. b BGG), weshalb die Beschwerdeführerinnen zu Recht das Rechtsmittel der subsidiären Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) ergriffen haben. Da die Beschwerdeführerinnen zur Beschwerde gegen den negativen Einbürgerungsentscheid berechtigt wären (Art. 115 BGG ; BGE 138 I 305 E. 1 S. 308 ff.), sind sie auch befugt, dasselbe Rechtsmittel gegen die negative Beurteilung ihres Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege zu erheben. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 42 und Art. 100 Abs. 1 BGG) ist daher einzutreten.

E. 2.1

Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Dass sich aus dem kantonalen Recht ein weitergehender Anspruch ergeben würde, behaupten die Beschwerdeführerinnen nicht. Als aussichtslos im Sinne von Art. 29 Abs. 3 BV gelten gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung jene Prozessbegehren, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgeblich ist, ob sich eine vernünftige, nicht mittellose Partei ebenfalls zur Beschwerde entschlossen hätte. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie

nichts kostet (BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f. mit Hinweisen).

E. 2.2

Die POM hat in ihrem abschlägigen Entscheid erwogen, seit dem Einreichen des Gesuchs sei eine neue kantonrechtliche Verfassungsbestimmung in Kraft getreten, die eine Einbürgerung von Personen ausschliesse, welche nicht über die Niederlassungsbewilligung verfügten. Da dieser Ausschlussgrund bei den Beschwerdeführerinnen vorliege, müsse ihr Einbürgerungsgesuch abgewiesen werden. Diese haben in ihrer Beschwerde an das Verwaltungsgericht die Anwendbarkeit des neuen Rechts bestritten und sich dabei in erster Linie auf das Rückwirkungsverbot und den Vertrauensgrundsatz berufen.

Die Vorinstanz hat sich mit diesem Fragenkomplex nicht auseinander gesetzt, sondern eine Motivsubstitution vorgenommen, was grundsätzlich zulässig ist. Sie hat erwogen, eine Einbürgerung könne auch in Anwendung des alten Rechts nicht in Betracht fallen, da die Beschwerdeführerinnen von der Sozialhilfe abhängig seien und sich aus den Akten keine Hinweise auf besondere Umstände des Einzelfalls ergäben, wonach sich dieses Kriterium als nicht sachgerecht erweise. Mit diesem Aspekt würden sich diese in ihrer Rechtsmitteleingabe nicht auseinandersetzen.

E. 2.3

Diese Feststellung trifft zu. Allerdings hatten die Beschwerdeführerinnen angesichts der Begründung des Entscheids der POM auch keinen Anlass, sich in ihrer Beschwerde mit den Umständen ihrer Sozialhilfeabhängigkeit näher auseinander zu setzen und namentlich auf allfällige Umstände hinzuweisen, die der Beschwerdeführerin 1 die Aufnahme einer (allenfalls teilzeitlichen) Erwerbstätigkeit verunmöglicht hätten. Diesen Aspekt hatte die POM in ihrem Entscheid nicht thematisiert, sondern hat einzig auf das Fehlen der Niederlassungsbewilligung abgestellt. Erst in ihrer Vernehmlassung an das Verwaltungsgericht hat sie auf die langjährige Sozialhilfeabhängigkeit der Beschwerdeführerinnen hingewiesen. Die Vorinstanz hat diesen die Vernehmlassung zwar zugestellt, aber keine Replik eingeholt und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wenige Tage später abgewiesen.

E. 2.4

Insofern kann man sich fragen, ob das Verwaltungsgericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit der obigen Begründung abweisen durfte. Allerdings machen die Beschwerdeführerinnen keine Verletzung ihres Gehörsanspruchs geltend und es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin 1 keiner Erwerbstätigkeit nachgeht; aufgrund dessen hat sie auch vor Bundesgericht um unentgeltliche Prozessführung und Beiordnung einer Anwältin ersucht. In ihrer Verfassungsbeschwerde - in Kenntnis der vorinstanzlichen Vorhaltung hinsichtlich der Sozialhilfeabhängigkeit - machen die Beschwerdeführerinnen ebenfalls nicht in substantzierter Weise geltend, in ihrem Fall dürfe aufgrund spezifischer Umstände nicht auf dieses Kriterium abgestellt werden, etwa weil sich dieses als diskriminierend erweisen würde. Sie bringen zwar vor, unter Anwendung des bisherigen Rechts hätte die Vorinstanz prüfen müssen, ob der Bezug von Sozialhilfe selbstverschuldet sei und "die Frage einer indirekten Diskriminierung von Frauen (alleinerziehende Mutter!) abwägen" müssen. Sie äussern sich aber auch vor Bundesgericht nicht näher zu dieser Problematik, obwohl die Vorinstanz in der angefochtenen Zwischenverfügung erwogen hat, aus den verfügbaren Akten würden sich keine Hinweise auf besondere Umstände ergeben, die das Kriterium des Sozialhilfebezugs als Einbürgerungshindernis als unzulässig

erscheinen liesse. Insbesondere wird in der Beschwerde nicht ausgeführt, weshalb es für die Beschwerdeführerin 1 gänzlich unmöglich sein soll, mit einem über zehnjährigen Kind zumindest einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Damit genügen sie ihrer qualifizierten Begründungspflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG) nicht.

E. 2.5

Insgesamt fehlt es somit an Hinweisen, wonach die Prozesschancen der Beschwerdeführerinnen zumindest bei Anwendung des alten Rechts intakt gewesen wären, weil in ihrem konkreten Fall aus dem Bezug von Sozialhilfe nicht auf eine mangelhafte Integration geschlossen werden könnte. Bei der gebotenen summarischen Prüfung der Rechtslage durfte die Vorinstanz daher ohne Verfassungsverletzung (Art. 29 Abs. 3 BV) davon ausgehen, dass die Beschwerde ungeachtet der intertemporalrechtlichen Fragen voraussichtlich klarerweise hätte abgewiesen werden müssen und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen sei.

E. 3

Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

Bei diesem Prozessausgang werden die Beschwerdeführerinnen grundsätzlich kostenpflichtig. Allerdings haben sie auch im Verfahren vor dem Bundesgericht um unentgeltliche Rechtspflege ersucht. Da sich die Beschwerde insgesamt nicht als aussichtslos erweist und die Beschwerdeführerinnen bedürftig sind, kann dem Gesuch entsprochen werden (Art. 64 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.